

Anlage zur 1-, 2-, 3-, 7- Tageskarte Saalekaskade (Stand 09.12.2025)

Der Fischereierlaubnisschein berechtigt nicht zum kommerziellen Führen von Angelgästen (Angelguiding). Das Guiding ist nur mit schriftlicher Zertifizierung des LAVT zulässig. Diese ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzulegen. Bitte beachten, Guiding ist nur bei einem lizenzierten Guide erlaubt. Bitte lassen Sie sich vorher die vom LAVT ausgestellte und vom Präsidenten des LAVT unterschriebene Guiding-Lizenz (blauer Ausweis mit Passfoto) zeigen. Verstöße können zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen. Nähere Informationen finden Sie unter www.lavt.de

Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, auf die ordnungsgemäße Fischereiausübung Dritter zu achten und bei festgestellten Fischereivergehen die Fischereiaufsicht oder die Polizei umgehend zu benachrichtigen sowie bei Wahrung der eigenen Sicherheit vor Ort erzieherisch einzuwirken.



Wichtig!

Wichtig! - Gesetzliche Forderungen beim Ausfüllen des Fangbuches bitte beachten. Entsprechend der ThürFischAVO, § 9 Dokumentation von Fangrträgen, sind zusätzlich die Dauer der Fangzeit pro Tag sowie neben den entnommenen auch alle zurückgesetzten Fische in das Fangbuch einzutragen.

Bitte beachten! Grundsätzlich sind vor Beginn des Angelns das Gewässer und Datum des Angelnges und nach Beendigung des Angelns die Dauer in Stunden im Fangbuch in der Rubrik „entnommene Fische“ einzutragen. Dies unabhängig vom Fangerfolg. Sollten keine Fänge zu verzeichnen sein, bleiben die übrigen Spalten leer.

Untermaßige, während der Schonzeit gefangene oder ganzjährig geschützte Fische sind im Fangbuch unter der Rubrik „zurückgesetzte Fische“ einzutragen.

Entnommene und zurückgesetzte Fische sind sofort nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen. Das Nichteintragen führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines. Für den Verzehr vorgesehene Fische sind vor dem Mitnehmen tierschutzgerecht zu töten.

Wichtige Telefonnummern:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis,
Untere Fischereibehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz,
Telefon: 03663-488524

Untere Wasserbehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz,
Telefon: 03663/488853

Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt,
Untere Fischereibehörde, Schwarzenburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Telefon: 03672-823241

Untere Wasserbehörde, Schlossstraße 24, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671-823813
Schwarzenburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Telefon: 03672-823814





Bei Feststellung von Fischerei- und Umweltvergehen sowie bei Havarien an den Gewässern der Saalekaskade können folgende Notrufnummern gewählt werden:

Notrufleitstelle der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt/Saale Orla Kreis	03671-9900
Polizeinotrufnummer	110
Polizeiinspektion Schleiz	03663-43 10
Polizeiinspektion Saalfeld	03671-560
Staatliche Fischereiaufsicht	0173-4195482

Gewässerverzeichnis für die Gewässer der Saalekaskade

Gewässerspezifische Festlegungen sind ausdrücklich zu beachten!

1. Bleilochstausee, 920 ha

(ca. 28.000 m lang, durchschnittlich 330 m breit)

Von Einlauf Arlasbach in die Saale bis Staumauer Bleiloch.

Hauptfischarten: Zander, Barsch, Plötze, Rotfeder, Blei, Ukelei, Hecht, Karpfen, Aal, Wels, Döbel, Schleie

Beachte - Einschränkung Bootsverkehr

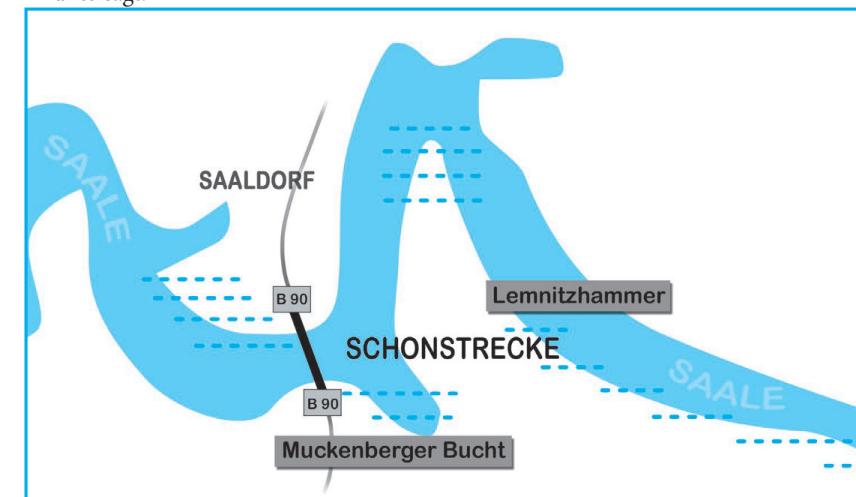
Bitte ab Holzbrücke Harra Verbotszeichen  für Wasserfahrzeuge beachten.

Von der Holzbrücke Harra bis Einlauf Arlasbach ist das Befahren für Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb (Elektro- und Verbrennungsmotoren) verboten.

Zuwiderhandlungen führen zum Entzug des Fischereieraubnisscheines.

Schongebiet

In der Zeit vom 15.02. bis 31.05. ist zur Schonung der Fischbestände das Angeln ab der Brücke Saaldorf (B90) Flussaufwärts bis Einlauf Arlasbach untersagt.



Zoppoten

Das Befahren des „Erholungsgebiet Obere Saale Zoppoten“ (Biere) ist nur auf dem ausgeschilderten Hauptweg (asphaltierte Fläche) zulässig. Das Befahren der Privatwege (unbefestigte Flächen) und einlassen von Booten ist untersagt. Die Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz des ansässigen Vereins abgestellt werden. Da dieser Parkplatz auch für Vereinfeste genutzt wird, ist die Parkplatausschilderung zu beachten.

4. Wisentastausee Grochwitz, 28 ha

(ca. 2.400 m lang, durchschnittlich 116 m breit)

Von Wisentaeinlauf Stöckigmühle bis Staumauer Teufelsberg.

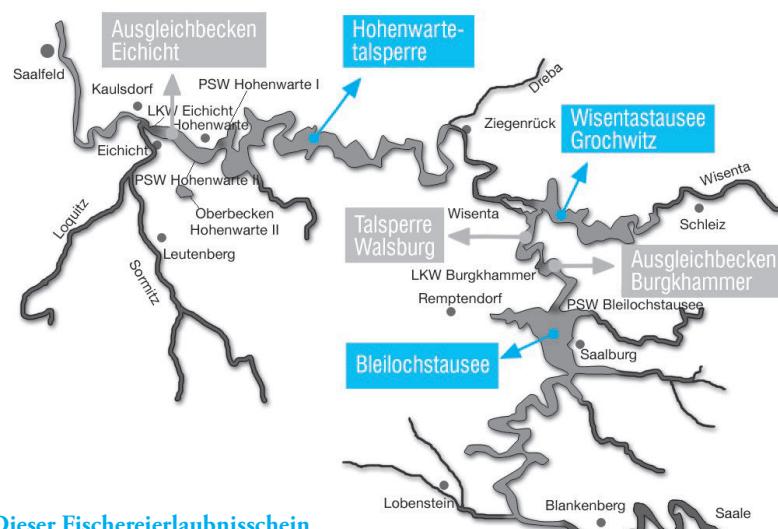
Hauptfischarten: Zander, Hecht, Karpfen, Plötze, Blei, Barsch, Schleie, Döbel, Aal

5. Hohenwartetalsperre, 730 ha

(ca. 27.000 m lang, durchschnittlich 270 m breit)

Von 200 m unterhalb des Stadtwehres Ziegenrück bis Staumauer Hohenwarthe.

Hauptfischarten: Hecht, Zander, Karpfen, Aal, Barsch, Plötze, Blei, Schleie, Wels, Bachforelle



Dieser Fischereierlaubnisschein gilt nur für die farbig unterlegten Gewässer (siehe Karte).

Verbindliche Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angelns in den Gewässern der Saalekaskade

Bitte beachten! - Neben den Festlegungen des Fischereipächters in diesem Erlaubnisschein gelten bei der Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Fischereigesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen sowie des Wasser-, Naturschutz- und Tierschutzrechtes.

Das Betreten des Betriebsgeländes von Vattenfall Wasserkraft GmbH im Bereich der Pumpspeicherwerke ist nicht gestattet.

Das Angeln von privaten, eingefriedeten Grundstücken und von Bootsstegen jeglicher Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erlaubt!

Der Angler hat bei der Ausübung der Angelfischerei einen Abstand zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten sowie zu Wasserbauwerken und Staumauern von **100 m** und zu gewerblich genutzten Anlegestegen (Schifffahrt, Fähren, Fischerei) von **50 m** einzuhalten.

Im Interesse gepflegerter, sauberer Gewässer, einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und zum Schutz des Gewässerbiotops sind folgende Handlungen strikt verboten:

- die Verunreinigung der Uferzone, das Zelten, Campen mit Zelten, Wohnwagen, das Anlegen oder die Nutzung bereits vorhandener Feuerstellen (Schirmzelte ohne Boden als Wetterschutz mit einer Bogenspannweite bis 3,10 m sind erlaubt),
- das Befahren und Parken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Privatgrundstücken (hier besonders den Bereich Zoppoten beachten!),
- das nicht genehmigte Beschneiden oder Entfernen der Ufervegetation,
- die Verwendung eines Draht- und Plastiksetzkeschers oder Karpfensackes,
- das Tremarella-Angeln,
- das massenhafte Anfüttern speziell mit eiweißhaltigen u. tiermehlhaltigen Futtermitteln und Boilie,
- die Verwendung von Blutegeln, Tintenfische, Krebse und Muscheln als Köder,
- das Angeln mit elektrisch betriebenen Ködern,
- das Verwenden von Innereien und Fleisch vom Rind, Schwein, Geflügel und sonstigen warmblütigen Tieren,
- die Verwendung von Paternostersystemen jeglicher Art,
- das Markieren der Angelstelle z.B. mit Stangen, Bojen oder anderen Schwimmkörpern, (Bojenmontagen auf Wels dürfen den Bootsverkehr nicht behindern),
- das Verlassen der Angelstelle bei fangfähig ausgeworfenen Angelruten (gilt auch für Personen, welche sich mit Zelt oder Wohnwagen auf einem öffentlichen Campingplatz aufhalten sowie für Inhaber eines Bungalows bzw. Wochenendgrundstückes),
- mehr als zwei fangfertigen Handangeln am Angelplatz - als fangfertig zählen zusammengesteckte Ruten mit fertig montierten Anbissstellen (Vorfach mit Haken oder Kunstköder, wie z.B. Gummifisch, Blinker, Wobbler oder Kunstfliege), zusammengeklappte Ruten am Angelplatz gelten nicht als fangfertig,
- die Senke gilt lt. ThürFischAVO, § 15 als Handangel,
- die Verwendung von Köderfischen aus fremden Gewässern oder aus dem Fachhandel sowie eingefrorene Köderfische, selbst wenn diese aus dem gleichen Gewässer stammen,

- das Schuppen und Ausschlachten von Fischen bzw. die Entsorgung der Eingeweide am Wasser aus hygienischen und seuchenbiologischen Gründen,
- das Angeln von Brücken,
- die Verwendung von Reusen jeglicher Art,
- das Liegenlassen nicht benötigter bzw. alter Montagen, Schnüre oder Angelhaken nach Beendigung des Angeltones,
- der Verkauf von Fischen.

Wichtige Hinweise zum Bootsangeln



Erlaubt ist beim Bootsangeln maximal ein Echolot oder ein Live Scope.

Das Bootsangeln ist ausschließlich auf der Bleiloch- und Hohenwartetalsperre erlaubt und darf nur vom verankerten Boot ausgeübt werden. Elektromotoren mit GPS Ankerfunktion sind zulässig und zählen als verankertes Boot. Schleppangeln ist nicht gestattet. Zu den Uferanglern ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Das Befahren der Bleiloch- und Hohenwartetalsperre mit Verbrennungsmotoren ist nur im Zeitraum vom 1. März bis 30. November erlaubt. Über die genauen Bedingungen der möglichen Nutzung von Booten mit Verbrennungsmotoren, deren notwendiger Registrierungs- bzw. Genehmigungspflicht sowie über die Zeiten zum Befahren mit Booten bitten wir die Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines, sich in der aktuellen Stauseeordnung oder beim Landratsamt des Saale - Orla Kreises unter der Rufnummer 03663-488 523 bzw. über die Zentrale 03663 - 4880 zu informieren.

Das Befahren beider Talsperren mit dem Elektromotor ist ganzjährig möglich.

Im Gewässerverzeichnis sind für einige Gewässer spezielle Einschränkungen und Besonderheiten aufgeführt, die beim Angeln unbedingt zu beachten sind!

Das Hältern von Köderfischen im Setzkescher und jeglichen anderen Behältnissen ist verboten!

Das Hältern maßiger Fische hat nach § 24 ThürFischAVO in einem ausreichend großen Setzkescher aus knotenlosem Material so kurz und so schonend wie möglich zu erfolgen und ist auf die geringstmögliche Dauer aber maximal auf die Tagesfangzeit zu beschränken. Fische die unter dem gesetzlichen Mindestmaß liegen, sind sofort nach dem Fang schonend in das Gewässer zurückzusetzen und in das Fangbuch einzutragen. Das Hältern von Fischen in Eimern oder ähnlichen Behältnissen ist verboten.

Die Hälterung von Salmoniden im Setzkescher ist verboten.

In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nach der ThürFischAVO nicht zurückgesetzt werden. Grundsätzlich darf der Setzkescher nur in einem dafür geeigneten Gewässerbereich eingesetzt werden und muss ein freies Schwimmen der Fische gewährleisten.

Der ausgewählte Angelplatz ist sauber zu verlassen! - Verstöße führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines!

Für eventuell verursachte Ufer- und Flurschäden haftet der Angler.

Tote Köderfische bzw. Fetzenköder dürfen aus seuchenbiologischen Gründen (mögliche Verschleppung von Fischkrankheiten) nur in dem Gewässer zum Angeln verwendet werden, aus denen sie stammen.

Die Verwendung von Köderfischen aus fremden Gewässern oder **eingefrorene Köderfische** (Herkunftsgewässer ist nicht nachprüfbar) sind verboten und führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines!

Erlaubt ist beim Friedfischangeln die Verwendung von nur einem einschenkligen Einzelhaken. Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten. Toter Köderfisch am System geführt, zählt als Spinnangel. Dies gilt nicht, wenn dieser an einer Pose oder Grundangel angeboten wird.

Die Verwendung von Systemen beim Raubfischangeln mit mehreren Anbissstellen bzw. Kunstködern (Paternoster) ist verboten.

Die Mitnahme lebender Fische ist verboten und führt bei Feststellung zum sofortigen Entzug des Fischereierlaubnisscheines und zu einer Ordnungswidrigkeitsanzeige.

Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten

Barbe	40 cm	vom 01.04. bis 31.08.
Hasel	20 cm	vom 01.04. bis 31.05.
Karausche	15 cm	vom 01.04. bis 31.05.
Aal	50 cm	vom 01.11. bis 28.02.
Hecht	55 cm	vom 15.02. bis 30.04.
Quappe	30 cm	vom 01.11. bis 31.03.
Zander	55 cm	vom 15.02. bis 31.05.
Äsche	35 cm	vom 01.02. bis 31.05.
Bachforelle	30 cm	vom 01.10. bis 31.03.

Karpfen 45 cm, Schleie 30 cm, **Rotfeder 15 cm**, Döbel 20 cm

Auf Grund der massiven Zunahme des Welsbestandes und der von ihm verursachten fischereilichen Schäden besteht eine dringliche Entnahmepflicht für maßige Welse.

Bitte beachten: Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten gelten die gesetzlich vorgegebenen Schonzeiten und Mindestmaße.

Zur Schonung der Zander und Hechtbestände ist in der Zeit vom 15.02. bis 30.04. die Anwendung von Raubfischmontagen mit totem Köderfisch und Fetzenköder, die Verwendung der Spinnangel, das Angeln mit Drop Shot Montagen und der Köderfischsenke untersagt!



Fangbegrenzung

Je Angeltag dürfen in Summe **3 Fische** der nachstehenden Arten, davon jedoch von jeder Art maximal: **2 Karpfen oder 3 Schleien oder 2 Hechte oder 2 Zander oder 2 Aale oder 2 Bachforellen oder 1 Äsche** gefangen werden.

Der Wels hat keine Fangbegrenzung!

Regenbogenforellen sind unabhängig von Ihrer Größe aus dem Gewässer zu entnehmen.

Des Weiteren dürfen je Angeltag max. in Summe 12 Weißfische (Plötzen, Rotfedern, Ukelei) und 10 Barsche entnommen werden.

Fische sind grundsätzlich schonend, unter Verwendung eines Unterfangkeschers, anzu landen. Die Anwendung von einem Gaff ist verboten!

Sollten Fische versehentlich während ihrer Schonzeit gefangen werden, die nicht schonend abgehakt werden können, so ist das Vorfach kurz vor dem Maul vorsichtig abzuschneiden. Die Fische sind so zu behandeln, dass sie keinen Schaden nehmen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Das Gleiche gilt für alle untermäßig gefangen Fische. Nicht überlebensfähige Fische bleiben somit die absolute Ausnahme.

Im Zweifelsfall hat der Angler die Nachweispflicht, dass der bzw. die Fische nicht lebensfähig waren. Nicht überlebensfähige Fische sind tierschutzwürdig zu töten und sofort in das Fangbuch einzutragen.

Untermaßige, nicht mehr lebensfähige Fische werden bei der Fangbegrenzung mitgezählt.

Ungebührliches Verhalten sowie verbale oder direkte Angriffe gegenüber Personen der Fischereiaufsicht, des Ordnungsamtes oder der Polizei führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines.

Bitte beachten: Der Verkauf von Fischen ist strikt untersagt.

Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr!

